

Informationsblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmales

Sehr geehrte Antragsstellerin, sehr geehrter Antragssteller,

das Informationsblatt soll Ihnen helfen, Ihren Antrag vollständig auszufüllen. Wir bitten deshalb, die Erläuterungen sorgfältig zu lesen, denn nur vollständige Anträge haben Aussicht auf eine Zuwendung.

I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm

Der Freistaat gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von sächsischen Kulturdenkmälern und zur Aus- und Fortbildung der Denkmalpflege (VwV-Denkmalförderung) Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege von Kulturdenkmälern dienen.

1. Behörde und Termin der Antragsstellung

Der Antrag ist beim Landkreis Zwickau, Landratsamt, untere Denkmalschutzbehörde einzureichen. Er muss bis zum **30.09. des Jahres vor Beginn** der geplanten Maßnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vorliegen (siehe auch Nummer 7.1 der Verordnung-Denkmalförderung).

2. Antragsteller / Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können folgende Personen erhalten:

- Eigentümer eines Kulturdenkmales
- Besitzer (Nutzungsberechtigte) eines Kulturdenkmales
- Bauunterhaltungspflichtige
- Bevollmächtigte des Eigentümers

Eigentum, Besitz, Bauunterhaltungspflicht und Bevollmächtigung müssen mit geeigneten Dokumenten in den Antragsunterlagen nachgewiesen werden. Das Eigentum an einer Immobilie wird durch eine aktuelle Kopie der Grundbucheintragung (nicht älter als sechs Monate) belegt. Besitz und Bauunterhaltungspflicht sind in der Regel durch entsprechende Verträge nachzuweisen.

2. Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen stellt mit diesem Förderungsprogramm Zuwendungen für Maßnahmen bereit, die dem Schutz und der Erhaltung

- eines Kulturdenkmales (§2 des SächsDSchG),
- eines Objektes in einem Denkmalschutzgebiet (§21 des SächsDSchG) oder
- von Objekten in einem Grabungsschutzgebiet oder einem archäologischen Reservat (§§22 und 23 des SächsDSchG)

dienen.

Die örtlich zuständige Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege bzw. das Landesamt für Archäologie informiert darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Zuwendungen können zu denkmalbedingten Mehraufwendungen gewährt werden. Denkmalbedingte Mehraufwendungen sind Maßnahmen, die über das übliche Maß an Bauunterhaltung hinausgehen. Es sind insbesondere Maßnahmen, die dazu dienen, die originale Substanz zu erhalten oder ein verlorengegangenes, aber für das Erscheinungsbild wesentliches Bauteil wieder herzustellen (siehe dazu § 5 Verordnung-Denkmalförderung).

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die im Rahmen der normalen Bauunterhaltung durchgeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

II. Erläuterungen zum Antragsformular

Beim Ausfüllen des Antragsformulars sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Die Ziffern der Erläuterungen sind mit denen im Antragsformular identisch.

Zu Ziffer 1 und 2:

Antragsteller kann eine natürliche (eine oder mehrere Privatpersonen) oder eine juristische Person (AG, eingetragener Verein, GmbH, Kirchengemeinde, Stiftung, etc.) sein. Bei mehreren Antragstellern (z.B. Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sollte eine vertretungsberechtigte Person und/oder ein Ansprechpartner benannt werden. Die vertretungsberechtigte Person muss sich mit einer Vollmacht legitimieren, die von allen Antragstellern unterzeichnet werden muss. Wird keine vertretungsberechtigte Person benannt, muss jede Erklärung von allen Antragstellern unterschrieben werden.

Ein Verein muss die Kopie der Vereinssatzung und der aktuellen Eintragung ins Vereinsregister beifügen, eine GmbH etc. die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges. Eine Stiftung muss die Kopien der Stiftungssatzung und des Auszuges aus dem Stiftungsverzeichnis vorlegen.

Zu Ziffer 1:

Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen innerhalb einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder eines Baugenehmigungsverfahrens nach Denkmalschutzrecht genehmigt worden sein (siehe dazu Nummer 4.1 VwV-Denkmalförderung). Als Nachweis sind den Antragsunterlagen die Kopie der **denkmalschutzrechtlichen Genehmigung** oder der **Baugenehmigung** und die Kopie des entsprechenden Antrages beizufügen.

Die genannten Unterlagen sind als **Anlagen dem Antrag** beizufügen. Die Bilddokumentation ist aus Farbfotografien oder deren Farbkopien zusammenzustellen. Schwarzweißkopien reichen für die Beurteilung des Antrages nicht aus.

Dem Antrag muss die Kopie einer aktuellen Eintragung ins Grundbuch beigelegt werden (nicht älter als sechs Monate).

Unterlagen aus älteren Antragsakten können vom Landkreis nicht übernommen werden.

Das Landratsamt behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern.

Zu Ziffer 3:

Ist der Antragssteller nicht Eigentümer sondern Besitzer, Bauunterhaltungspflichtiger oder Bevollmächtigter, sind hier Angaben zu machen.

Zu Ziffer 5:

Sind für das Objekt bereits Denkmalmittel durch das Regierungspräsidium bewilligt und/oder gezahlt worden, ist die Höhe der Zuwendung und das entsprechende Aktenzeichen anzugeben.

Zu Ziffer 6:

Der **Durchführungszeitraum** der beantragten Maßnahme ist anzugeben. Die Maßnahme beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung.

Zu Ziffer 7.1:

Der **Finanzierungsplan** gibt Auskunft, ob und in welcher Weise die Finanzierung des Antragsgegenstandes gesichert ist. Die Summe der Finanzierung muss die Summe der Ausgaben des beantragten Vorhabens decken. Das Regierungspräsidium kann nur unter der Voraussetzung den Antrag ins Förderverfahren aufnehmen, wenn nach Prüfung der Antragsunterlagen die Finanzierung des Vorhabens gesichert erscheint.

Zur Finanzierung des Vorhabens können neben dem **Eigenkapital** (Mittel aus eigenem Vermögen) auch **Kredite** und **Eigenleistungen** (Arbeitsleistungen des Antragstellers im Rahmen des Antragsgegenstandes ohne Vergütung) herangezogen werden.

Eigenleistungen können anerkannt werden, wenn eine entsprechende Sachkunde (Gesellen-/Meisterbrief oder Gleichwertiges) bei der Antragsstellung nachgewiesen wird und für die zu leistende Arbeit mehr als 150 Stunden nötig sind. Die vorhergesehene Stundenzahl ist im Antrag zu benennen. Derzeit können maximal 7,50 EUR pro Stunde angesetzt werden. Im Falle einer Förderung und der damit zusammen hängenden Verwendungsnachweisprüfung ist die Eigenleistung durch einen Architekten zu bestätigen. Das für die Eigenleistung benötigte Material kann im Kostenplan zum Einkaufspreis festgesetzt werden.

Die **Antragssumme** ist zu benennen. Der Zuschuss kann **maximal 60 v. H. des denkmalbedingten Mehraufwandes** betragen.

Beispiel für einen Finanzierungsplan:

Die Maßnahme hat ein Ausgabenvolumen von 51.129,19 €. Der denkmalbedingte Mehraufwand beträgt 20.451,68 €. Die Antragssumme beträgt 60 % des ermittelten denkmalbedingten Mehraufwandes.

Gesamtfinanzierung des Vorhabens:

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens werden durch folgende Gesamteinnahmen gedeckt:

I. Gesamteinnahmen des Vorhabens:	geplant	beantragt	gesichert
Einnahmen des Vorhabens zu den hier beantragten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben			
- Eigenkapital in Höhe von (i.H.v.)	5.112,92 € €	5.112,92 €
- Kredit(e) i.H.v.	33.745,26 € €	33.745,26 €
- Kredit(e) Sächsische Aufbaubank i.H.v. € € €
- Eigenleistung i.H.v. € € €
- private Mittel (Stiftungen etc.) i.H.v. € € €
- Beantragte Zuwendung im Landesprogramm Denkmalpflege	12.271,01 €	12.271,01 €	
Weitere Einnahmen (Fördermittel aus öffentlichen Förderprogrammen) € € €
Summe	51.129,19 €	12.271,01 €	38.858,18 €

II. Gesamtausgaben des Vorhabens:

Ausgaben des Vorhabens zu den hier beantragten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (siehe Anlage A 2 – zum Antrag – Spalte 5)	51.129,19 €
Summe €

III. Saldo (Gesamteinnahmen **minus** Gesamtausgaben)0 €

Zu Ziffer 8:

Auskünfte zur Vorsteuerabzugsberechtigung gibt das Finanzamt.

Zu Ziffer 9:

Muss aus schwerwiegenden Gründen die Maßnahme vor der Antragsentscheidung begonnen werden, ist eine **Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** zu beantragen. Der Antrag muss ausführlich begründet werden. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ergeht schriftlich.

Zu Ziffer 11:

Mit den beantragten Maßnahmen darf grundsätzlich nicht begonnen werden, bevor über den Antrag auf Zuwendung entschieden wurde.

Zu Ziffer 12:

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben erklärt, sowie die Verpflichtung eingegangen, jede antragsrelevante Veränderung unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Außerdem wird die Kenntnis der Verordnung – Denkmalförderung bestätigt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Subventionsbetrug im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGb) strafrechtlich verfolgt wird.

Zu Anlage A 1 (Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele):

In der Anlage A 1 (Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele) muss das geplante Projekt so detailliert beschrieben werden, dass der Bearbeiter das Vorhaben anhand der Angaben bewerten kann.

Zu Anlage A 2 (verbindliche Ausgabenplanung):

In der Anlage A 2 (verbindliche Ausgabenplanung) ist der **Antragsgegenstand** zu formulieren. Die zur Förderung beantragten Teilleistungen müssen einzeln aufgeführt werden. Jede Teilleistung muss detailliert beschrieben werden. Grundlagen sind verbindliche Ausgabenplanung, Leistungsverzeichnis (Langtext) oder die Kostenvoranschläge von Ausführungsfirmen. Menge (Spalte 3), Einzelpreis (Spalte 4) und Gesamtpreis (Spalte 5) sind zwingend anzugeben. In den Spalten 5 (Ausgaben in EUR) und 7 (daraus ermittelter denkmalpflegerischer Mehraufwand, Ausgaben in EUR) sind die Summen zu bilden.

Sollten auch Eigenleistungen zum Antragsgegenstand gehören, müssen auch diese in der Anlage A 2 (verbindliche Ausgabenplanung) genannt werden. Die Anzahl der geplanten Stunden sowie der veranschlagte Stundensatz ist anzugeben. Eigenleistungen sind gesondert zu kennzeichnen.

III. Ergänzende Hinweise

1. Ausschreibung – siehe Verwaltungsvorschrift Beschleunigung Vergabeverfahren vom 13.02.2009

2. Auszahlung

Eine Zuwendung kann nur ausgezahlt werden, wenn die Aufwendung mit positionsgenauen Rechnungen gewerkeweise nachgewiesen werden. Bereits bei Vertragsabschluss empfiehlt es sich, mit den Unternehmen eine positionsgenaue Abrechnung zu vereinbaren. Pauschale Rechnungslegung (z.B. Verträgen mit Festbetrag) können nicht bearbeitet werden.